



Übersetzung

STAATSRAT

GESETZGEBUNGSABTEILUNG

Gutachten 56.653/2
vom 8. Oktober 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über
die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei
bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten
Arbeitgebern‘

Am 12. September 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 8. Oktober 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. Oktober 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 94 § 1 Absätze 1 und 4, 95 § 1 Absatz 3 und 96 § 2 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988.

Infolgedessen ist Absatz 1 der Präambel auszulassen und deren Absatz 2 anzupassen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

Ziel des entworfenen Artikels 4 § 1 Nr. 9 ist es, zu ermöglichen, dass die als Arbeitsuchende eingetragenen unbeschäftigten Arbeitsuchenden, die „ehemalig[e] unbeschäftigt[e] Grenzgänger gemäß Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, die beim Arbeitsamt als arbeitsuchend eingetragen sind“ wären, die Stellen als BVA besetzen.

Über diese Bestimmung sind mehrere Bemerkungen zu formulieren.

Erstens ist zu bemerken, dass die betreffende Verordnung durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 ‚über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union‘ aufgehoben und ersetzt worden ist.

Zweitens werden im verfügenden Teil dieser beiden Verordnungen weder die Wörter „ehemalige Grenzgänger“ noch das Wort „Grenzgänger“ benutzt.

Schließlich und insoweit die entworfene Bestimmung darauf abzielt, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, muss das erlassende Organ insbesondere im Lichte des Gleichheitsprinzips rechtfertigen können, warum die unbeschäftigten Arbeitsuchenden, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Stelle besetzt haben und auf dem Staatsgebiet, aber außerhalb dieser Gemeinschaft wohnen, von dieser Regelung ausgeschlossen bleiben.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN